

**Sitzung des Gemeinderates vom 24. Juni 2010, um 20.00 Uhr, im Gemeindehaus
BÜLLINGEN.**

Anwesend: Friedhelm WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;
HEINZIUS, RAUW, COLLAS und REUTER - Schöffen;
STOFFELS, KNAUS, VELZ, BRÜLS, ADAMS, MIESEN, MÖRES, JOST, Sabine
WIRTZ, FICKERS, PFEIFFER und MEYER - Ratsmitglieder;
ROTH R. - Gemeindesekretär.

T A G E S O R D N U N G

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

Änderung der Tagesordnung;

POLIZEIVERORDNUNGEN

- Punkt 1. Bestätigung des Polizeierlasses des Bürgermeisters vom 03.06.2010 über die Sperrung des Kinderspielplatzes an der Langergasse in KRINKELT aus Sicherheitsgründen;
- Punkt 2. Erlass einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr für die Straße von BÜLLINGEN Richtung HONSFELD: Änderung der Vorfahrt an der Kreuzung mit den Nebenstraßen Nr. 39 und Nr. 50;

ARBEITEN

- Punkt 3. INTEROST: Bezeichnung der Interkommunale des Stromverteilernetzbetreibers (VNB) als Ankaufszentrale für Verlegungsarbeiten;

FEUERWEHR

- Punkt 4. Feuerwehrmaterial: Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen mit finanzieller Unterstützung seitens des Staates: Anpassung des 5-Jahresplans 2002-2007 der Freiwilligen Bezirkswehr BÜLLINGEN;

GEMEINDEEIGENTUM

- Punkt 5. Entwidmung eines Wegeabsplisses in BÜLLINGEN mit anschließendem Verkauf an Herrn Heinz-Joseph SOLHEID;
- Punkt 6. Ankauf eines Geländeteilstückes in WECKERATH von Herrn Freddy CHRISTEN bzgl. Verlegung eines Abwasserkanals;
- Punkt 7. Entwidmung eines Wegeabsplisses in KREWINKEL mit anschließendem Tausch mit Herrn Alfred QUETSCH gegen ein Geländeteilstück in KREWINKEL;
- Punkt 8. Veräußerung einer Parzelle in MANDERFELD an den Anlieger, Herrn René THEISSEN, und Endwidmung eines Wegeabsplisses mit anschließender Veräußerung an Herrn René THEISSEN;
- Punkt 9. Entwidmung eines Wegeabsplisses in BÜLLINGEN mit anschließendem Tausch mit Herrn Martin PAULS gegen ein Geländeteilstück in BÜLLINGEN;
- Punkt 9bis. Pfarrbibliothek HONSFELD: Gewährung eines Nutzungsrechtes durch Mietvertrag zur Unterbringung der Pfarrbibliothek in der Primarschule HONSFELD;

UMWELT

- Punkt 10. Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Pflanzen: Festlegung einer Verordnung für koordinierte Maßnahmen;

INTERKOMMUNALEN

- Punkt 11. Generalversammlung der Interkommunale ISG vom 28.06.2010: Stellungnahme;
- Punkt 12. Interkommunale für das Sozial- und Gesundheitswesen der Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BURG REULAND, BÜTGENBACH und ST. VITH: Erhöhung einer

Bankbürgschaft für eine Anleihe der Interkommunale zur Finanzierung des Ausbaus des Baus eines Psychiatrischen Pflegeheimes in St. Vith;

SCHULWESEN

Punkt 13. Festlegung der schulfreien Tage der Gemeindeschulen für das Schuljahr 2010-2011;

FINANZEN

Punkt 14. Trinkwasserversorgung: Annahme des Kontenplans 2009 des Wassersektors und Festlegung des tatsächlichen Kostenpreises für die Wasserversorgung;

Punkt 15. Bewilligung der Funktionszuschüsse 2010 für die Vereine;

Punkt 16. Verwaltung der Sportkomplexe BÜLLINGEN, ROCHERATH und MANDERFELD: Wirtschaftsjahr 2009: Annahme der Bilanzen;

Punkt 16bis. Pfarrbibliothek HONSFELD: Gewährung eines außerordentlichen Zuschusses für die Einrichtung der Pfarrbibliothek in der Primarschule HONSFELD;

Punkt 17. Jahresrechnung 2009 der Kirchenfabrik von ROCHERATH-KRINKELT: Billigung;

Punkt 18. Gemeindebuchführung: Erste Änderung des Haushaltsplans des Wirtschaftsjahres 2010;

Punkt 19. Protokoll der Sitzung vom 26. Mai 2010 - Annahme;

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung (D.K.Nr. 504.31)

DER RAT;

Auf Grund des Artikels L1122-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Anhörung des Vorsitzenden in seinen Ausführungen über den Vorschlag des Gemeindegremiums nachstehende Punkte dringlichkeitshalber in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung aufzunehmen:

Punkt 9bis. Pfarrbibliothek HONSFELD: Gewährung eines Nutzungsrechtes durch Mietvertrag zur Unterbringung der Pfarrbibliothek in der Primarschule HONSFELD;

Punkt 16bis. Pfarrbibliothek HONSFELD: Gewährung eines außerordentlichen Zuschusses für die Einrichtung der Pfarrbibliothek in der Primarschule HONSFELD;

BESCHLIESST einstimmig, die Tagesordnung gemäß dem vorerwähnten Vorschlag des Vorsitzenden abzuändern.

POLIZEIVERORDNUNGEN

Punkt 1. Bestätigung des Polizeierlasses des Bürgermeisters vom 03.06.2010 über die Sperrung des Kinderspielplatzes an der Langergasse in KRINKELT aus Sicherheitsgründen (D.K.Nr. 580.1:653.1)

DER RAT;

Nach Durchsicht der Polizeiverordnungen des Bürgermeisters vom 03.06.2010 über die Sperrung des Kinderspielplatzes an der Langergasse in KRINKELT aus Sicherheitsgründen;

Auf Grund des Artikels 134 des Neuen Gemeindegesetzes;

BESCHLIESST einstimmig, die Polizeiverordnung des Bürgermeisters vom 03.06.2010 über die Sperrung des Kinderspielplatzes an der Langergasse in KRINKELT aus Sicherheitsgründen voll und ganz zu bestätigen.

Punkt 2. Erlass einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr für die Straße von BÜLLINGEN Richtung HONSFELD: Änderung der Vorfahrt an der Kreuzung mit den Nebenstraßen Nr. 39 und Nr. 50 (D.K.Nr. 581.15)

DER RAT;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund der allgemeinen Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des Ministerialerlasses zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen von Verkehrszeichen;

Auf Grund des Ministeriellen Rundschreibens in Bezug auf die zusätzlichen Verordnungen und das Anbringen von Verkehrszeichen;

Auf Grund der gefährlichen Verkehrssituation auf der stark befahrenen Straße Büllingen-Honsfeld, insbesondere des Einbiegens von Fahrzeugen aus Richtung Gewerbezone Morsheck auf diesen Hauptverkehrsweg;

In Erwägung, dass es angebracht ist, die Verkehrssicherheit im Bereich dieser Kreuzungen zwischen HONSFELD und BÜLLINGEN durch die Hervorhebung dieser Straße als Vorfahrtsstraße zu erhöhen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund von Vorschlägen aus der Bevölkerung;

Auf Grund der Artikel L1113-1 und L1122-32 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Auf der Straße BÜLLINGEN Richtung HONSFELD in den Seitenstraßen Nr. 39 und Nr. 50 je ein vorschriftsmäßiges Verkehrszeichen „B1“ im Kreuzungsbereich aufzustellen, um dort die Hauptstraße Richtung BÜLLINGEN als Vorfahrtsstraße auszuweisen;

Artikel 2. Auf der Straße Nr. 65 BÜLLINGEN Richtung HONSFELD im Kreuzungsbereich mit der Seitenstraße Nr. 39 Verkehrszeichen „B 15e“ Richtung HONSFELD aufzustellen, um dort diese Straße als Vorfahrtsstraße auszuweisen;

Artikel 3. Auf der Straße Nr. 65 HONSFELD Richtung BÜLLINGEN im Kreuzungsbereich mit der Seitenstraße Nr. 50 ein Verkehrszeichen „B 15f“ Richtung BÜLLINGEN aufzustellen, um dort diese Straße als Vorfahrtsstraße auszuweisen;

Artikel 4. Gegenwärtige Verordnung wird dem Föderalen Minister der Mobilität und des Transportwesens zur Billigung unterbreitet;

Artikel 5. Eine Abschrift dieser Verordnung mit der ministeriellen Billigung wird gerichtet an den Herrn Staatsanwalt beim Gericht Erster Instanz in EUPEN, an den Herrn Friedensrichter des Polizeigerichtes EUPEN in ST.VITH und an die Herren Leiter der Polizeizone EIFEL und deren Dienststelle BÜLLINGEN.

ARBEITEN

Punkt 3. INTEROST: Bezeichnung der Interkommunale des Stromverteilernetzbetreibers (VNB) als Ankaufszentrale für Verlegungsarbeiten (D.K.Nr. 815)

DER RAT;

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere der Artikel L1122-30, L-1222-3 und L-1222-4;

Auf Grund des Artikels 135, §2 des neuen Gemeindegesetzes;

Auf Grund des Gesetzes vom 24.12.1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge;

Auf Grund der Artikel 2, 4 und 15 des seit dem 15.02.2007 anwendbaren Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, wodurch:

- es einer Ankaufszentrale als öffentlichem Auftraggeber ermöglicht wird, für öffentliche Auftraggeber öffentliche Aufträge zu vergeben;
- ein öffentlicher Auftraggeber, der eine Ankaufszentrale in Anspruch nimmt, von der Verpflichtung, ein Vergabeverfahren selbst zu organisieren, befreit ist;

Auf Grund des Dekretes vom 12.04.2001 über die Organisation des regionalen Elektrizitätsmarktes, insbesondere Artikel 10;

Auf Grund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 06.11.2008 über die den Verteilernetzbetreibern auferlegte Gemeinwohlverpflichtung im Bereich der Wartung und der Verbesserung der Energieeffizienz der öffentlichen Beleuchtungsanlagen, insbesondere Artikel 3;

Auf Grund der Bezeichnung der Interkommunale INTEROST in ihrer Eigenschaft als Verteilernetzbetreiber auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN;

In Erwägung, dass das oben erwähnte Gesetz vom 15.06.2006 gemäß Artikel 17 § 2 nicht für öffentliche Dienstleistungsaufträge gilt, die an einen öffentlichen Auftraggeber aufgrund eines ausschließlichen Rechtes werden;

In Erwägung, dass die Gemeinde gemäß Artikel 3, 8 und 40 der Statuten der Interkommunale INTEROST, der sie angeschlossen ist, den Straßenbeleuchtungsdienst ausschließlich und mit Substitutionsbefugnis abgegeben hat, wobei die Interkommunale diese Dienstleistungen zum Selbstkostenpreis erbringt;

In Erwägung, dass die Gemeinde demnach die Interkommunale INTEROST direkt mit den gesamten Dienstleistungen, die mit ihren Projekten im Bereich der öffentlichen Beleuchtung verbunden sind, beauftragen muss;

Im Hinblick auf den Bedarf der Gemeinde im Bereich der Verlegungsarbeiten von öffentlichen Beleuchtungsanlagen;

Auf Grund des Vorschlags der VNB-Interkommunale INTEROST, Verteilernetzbetreiber, einen mehrjährigen Arbeitsauftrag für Rechnung der Gemeinden auf ihrem Gebiet durchzuführen;

In Erwägung, dass es für die Gemeinde von Interesse ist, diese Ankaufszentrale in Anspruch zu nehmen, und dies insbesondere im Hinblick auf größenordnungsbedingte Einsparungen;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: die von der VNB-Interkommunale INTEROST eingerichtete Ankaufszentrale für den gesamten Bedarf an Verlegungsarbeiten von öffentlichen Beleuchtungsanlagen in Anspruch zu nehmen, und dies für eine Dauer von 3 Jahren, und sie ausdrücklich damit zu beauftragen:

- alle aufgrund dieses Verfahrens erforderlichen Formalitäten und Leistungen auszuführen;
- die Vergabe und Bekanntmachung des genannten Auftrags vorzunehmen.

Artikel 2: für jedes Projekt zur Erneuerung veralteter Anlagen bzw. Einrichtung neuer Anlagen die durch die Ankaufszentrale im Rahmen dieses Mehrjahres-Auftrags bezeichneten Unternehmer in Anspruch zu nehmen;

Artikel 3: das Kollegium mit der Ausführung vorliegender Beschlussfassung zu beauftragen;

Artikel 4: Eine Abschrift vorliegender Beschlussfassung ergeht zur weiteren Veranlassung an:

- die Aufsichtsbehörde;
- die bezuschussende Behörde;
- die Interkommunale INTEROST.

FEUERWEHR

Punkt 4. Feuerwehrmaterial: Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen mit finanzieller Unterstützung seitens des Staates: Anpassung des

Programms 2002-2007 der Regionalen Feuerwehr Büllingen (D.K.Nr. 857.8)

DER RAT;

Auf Grund des Gesetzes vom 31.12.1963 über den Zivilschutz, insbesondere Art. 12;

Auf Grund des K.E. vom 08.11.1967 zur Organisation der kommunalen und regionalen Feuerwehrdienste und die Koordinierung der Hilfeleistungen bei Brand in Friedenszeiten, insbesondere Anhang 2, so wie dieser durch den K.E. vom 12.09.1977 abgeändert wurde;

Auf Grund des K.E. vom 23.03.1970 über die Festlegung der Bedingungen, unter denen Gemeinden, die über einen Feuerwehrdienst verfügen, für die Anschaffung von Feuerwehrmaterial eine Finanzhilfe des Staates erhalten können;

Nach Durchsicht des durch den Feuerwehrkommandanten Werner GREIMERS eingereichten Vorschlags für eine angepasste Prioritätenliste der anzuschaffenden Gerätschaften;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Anpassung des Anschaffungsprogramm des Feuerwehrmaterials für die Periode 2002-2007 gutzuheißen, welches sich nunmehr wie folgt zusammenstellt:

Kode	Beschreibung	Prg	Menge	Priorität
11.310	Industrielöschfahrzeug		1	1
45.400	Kompressor Atemluft 300bar		1	1
81.200	Einsatzjacke		50	1
81.300	Einsatzhose		50	1
81.100	Einsatzhelme		50	2
51.120	Druckschlauch C		10	2
51.130	Druckschlauch B		10	2
32.100	Rüstrettungswagen		1	3
72.100	Hydraulikaggregat+Schere+Spreizer		1	3
82.500	Explosimeter		2	4
61.460	Tragbares ASTRID-Funkgerät EX		2	4

Artikel 2. Die gegenwärtige Beschlussfassung hebt alle bisherigen Beschlüsse bezüglich des Feuerwehrmaterials auf, welche noch nicht Gegenstand einer Zusage auf finanzielle Unterstützung des Staates gebildet haben;

Artikel 3. Der Minister des Innern wird ermächtigt, nach der Lieferung des beantragten Materials den durch die Gemeinde zu zahlenden Betrag vom laufenden Konto der Gemeinde bei der DEXIA-Bank abzubuchen;

Artikel 4. Das Material, das durch den Staat und mit dessen finanzieller Unterstützung angeschafft wird, kann nur unter den Bedingungen des Rundschreibens vom 17.02.1987 über das Material, welches mit finanzieller Hilfe seitens des Staates angeschafft wird, verkauft oder abgetreten werden;

Artikel 5. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung der gegenwärtigen Beschlussfassung beauftragt.

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 5. Entwidmung eines Wegeabschlusses in BÜLLINGEN mit anschließendem Verkauf an Herrn Heinz-Joseph SOLHEID (D.K.Nr. 506.122:575.03)

DER RAT;

Auf Grund seines Beschlusses vom 18.12.1992 über die Regularisierung der Grenzen des öffentlichen Eigentums in den Bauzonen;

In Erwägung, dass das Gebäude gelegen in BÜLLINGEN, Gemarkung 1, Flur C, Nr. 28k teilweise auf öffentlichem Eigentum errichtet wurde, und es erforderlich ist, diese Situation zu regularisieren;

In Erwägung, dass daher die Gemeinde BÜLLINGEN dem Eigentümer des vorerwähnten Gebäudes, Herrn Heinz-Joseph SOLHEID, wohnhaft in 4760 BÜLLINGEN, Am Marktplatz 9, einen Wegeabschluss, angrenzend an dessen Parzellen Gemarkung 1, Flur C, Nr. 28k und 28m (laut Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 19.03.2010 in roter Farbe eingetragen und 62m² groß), zum Gesamtpreis in Höhe von 1.395,00 € veräußern kann;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Abschätzbericht des Einregistrierungsamtes St. Vith vom 25.02.2010, mit welchem der Geländepreis auf 22,50 €/m² festgelegt wird;
- Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 19.03.2010;
- Einverständniserklärung von Herrn Heinz-Joseph SOLHEID vom 10.05.2010;
- Katasterplan und Mutterrolle;
- Lageplan;

Auf Grund der Artikel 27 bis 29 des Gesetzes vom 10.04.1841 über die Vizinalwege und in Erwägung, dass für die Gemeinde BÜLLINGEN kein Wegeatlas besteht und somit keine diesbezügliche Entscheidung des Provinzkollegiums erforderlich ist;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Entnahme des nachstehend beschriebenen Wegeabschlusses aus dem öffentlichen Gemeindeeigentum, welcher dem Privateigentum der Gemeinde hinzugefügt wird: auf dem Vermessungsplan vom 19.03.2010 des vereidigten Landmessers A. JOSTEN in roter Farbe eingetragen und 62m² groß, angrenzend an die Eigentumsparzellen Gemarkung 1, Flur C, Nr. 28k und 28m des Herrn Heinz-Joseph SOLHEID;

Artikel 2. Die Veräußerung des in Artikel 1 angeführten Wegeabschlusses an Herrn Heinz-Joseph SOLHEID, wohnhaft in 4760 BÜLLINGEN, Am Marktplatz 9, zum Gesamtpreis in Höhe von 1.395,00 €;

Artikel 3. Sämtliche Kosten dieses Immobiliengeschäftes sind zu Lasten des Ankäufers. Die Veraktung wird gemäß deren Vorschlag durch das Notariat SPROTEN aus ST. VITH vorgenommen.

Punkt 6. Ankauf eines Geländeteilstückes in WECKERATH von Herrn Freddy CHRISTEN bzgl. Verlegung eines Abwasserkanals (D.K.Nr. 506.112)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN die Möglichkeit hat, ein Geländeteilstück von Herrn Freddy CHRISTEN, wohnhaft in Weckerath 19, 4760

BÜLLINGEN, entnommen aus den Parzellen Gemarkung 8, Flur I, Nr. 323b und 326c (Größe: 51m²) zu erwerben;

In Erwägung, dass durch den geplanten Geländeerwerb die Verlegung eines Abwasserkanals und die Verbreiterung der Straße erfolgen können;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 20.03.2010;
- Einverständniserklärung von Herrn Freddy CHRISTEN vom 14.05.2010;
- Abschätzbericht des Einregistrierungsamtes St. Vith vom 30.05.2009, mit welchem der Geländepreis auf 12,50 €/m² festgelegt wird;
- Auszüge aus der Katasterkarte und Mutterrolle;
- Lageplan;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Den Ankauf eines Geländeteilstückes von Herrn Freddy CHRISTEN, wohnhaft in Weckerath 19, 4760 BÜLLINGEN, entnommen aus den Parzellen Gemarkung 8 (WECKERATH), Flur I, Nr. 323b und 326c (laut Vermessungsplan des Landmessers A. JOSTEN vom 20.03.2010 mit einer Größe von 51 m²), zum Gesamtpreis in Höhe von 637,50 €;

Artikel 2. Den öffentlichen Nutzen dieser Immobilientransaktion anzuerkennen und vor der Beurkundung zu überprüfen, ob die betreffenden Parzellen nicht hypothekarisch belastet sind;

Artikel 3. Die Gemeinde trägt alle Kosten (mit Ausnahme der Löschung einer eventuellen Hypothek, welche vom Hypothekenschuldner zu tragen ist), die mit diesem Immobiliengeschäft verbunden sind, und beauftragt das Notariat SPROTEN mit der Veraktung;

Artikel 4. Das zu erwerbende Geländeteilstück wird in das öffentliche Eigentum eingegliedert;

Artikel 5. Der Kaufpreis sowie die Aktnebenkosten werden durch den Haushaltsposten 124/71152 getragen.

Punkt 7. Entwidmung eines Wegeabsplasses in KREWINKEL mit anschließendem Tausch mit Herrn Alfred QUETSCH gegen ein Geländeteilstück in KREWINKEL (D.K.Nr. 506.122:575.03)

DER RAT;

Auf Grund seines Beschlusses vom 18.12.1992 über die Regularisierung der Grenzen des öffentlichen Eigentums in den Bauzonen;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN an Herrn Alfred QUETSCH, wohnhaft in L-8079 BERTRANGE, Rue de Leudelange 77, einen Wegeabsplass, angrenzend an seine Privatparzelle Gemarkung 8 (KREWINKEL), Flur E, Nr. 386a (laut Vermessungsplan des vereidigten Landmessers G. MREYEN vom 11.02.2010 in rosa Farbe eingetragen (LOS 1) und 74m² groß), zum Gesamtpreis in Höhe von 1.110,00 € veräußern kann;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN im Gegenzug von Herrn Alfred QUETSCH, wohnhaft in L-8079 BERTRANGE, Rue de Leudelange 77, zum symbolischen Euro nachstehendes Geländeteilstück erwerben kann: LOS 2 (laut Vermessungsplan des vereidigten Landmessers G. MREYEN vom 11.02.2010 in gelber Farbe eingetragen und 50m² groß), entnommen aus der Privatparzelle Gemarkung 8 (KREWINKEL), Flur E, Nr. 380a des Herrn QUETSCH;

In Erwägung, dass durch die vorgenannte Immobilientransaktion eine Grenzregulierung (Wegeverbreiterung) in KREWINKEL erreicht werden kann;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Abschätzbericht des Einregistrierungsamt ST. VITH vom 14.04.2010;

- Vermessungsplan des vereidigten Landmessers G. MREYEN vom 11.02.2010;
- Einverständniserklärungen von Herrn Alfred QUETSCH vom 31.03.2010 und vom 05.05.2010;
- Katasterpläne und Mutterrolle;
- Lageplan;

Auf Grund der Artikel 27 bis 29 des Gesetzes vom 10.04.1841 über die Vizinalwege und in Erwägung, dass für die Gemeinde BÜLLINGEN kein Wegeatlas besteht und somit keine diesbezügliche Entscheidung des Provinzkollegiums erforderlich ist;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Entnahme des nachstehend beschriebenen Wegeabschlusses aus dem öffentlichen Gemeindeeigentum, welcher dem Privateigentum der Gemeinde hinzugefügt wird: auf dem Vermessungsplan vom 11.02.2010 des vereidigten Landmessers G. MREYEN in rosa Farbe als LOS 1 eingetragen und 74 m² groß, angrenzend an die Privatparzelle Gemarkung 8 (KREWINKEL), Flur E, Nr. 386a des Herrn Alfred QUETSCH;

Artikel 2. Die Veräußerung des in Artikel 1 angeführten Wegeabschlusses an Herrn Alfred QUETSCH, wohnhaft in L-8079 BERTRANGE, Rue de Leudelange 77, zum Gesamtpreis in Höhe von 1.110,00 €;

Artikel 3. Nachstehendes Geländeteilstück von Herrn Alfred QUETSCH zum symbolischen Euro zu erwerben, welches danach ins öffentliche Eigentum integriert wird: LOS 2 (laut Vermessungsplan des vereidigten Landmessers G. MREYEN vom 11.02.2010 in gelber Farbe eingetragen und 50 m² groß), entnommen aus der Privatparzelle Gemarkung 8 (KREWINKEL), Flur E, Nr.380a;

Artikel 4. Sämtliche Kosten dieses Immobiliengeschäftes (Vermessungs- und Aktkosten) werden je zur Hälfte zwischen dem Ankäufer und der Gemeinde BÜLLINGEN aufgeteilt. Die Veraktung wird gemäß Vorschlag des Ankäufers durch das Notariat SPROTEN aus ST. VITH vorgenommen.

Punkt 8. Veräußerung einer Parzelle in MANDERFELD an den Anlieger, Herrn René THEISSEN und Entwidmung eines Wegeabschlusses mit anschließender Veräußerung an Herrn René THEISSEN (D.K.Nr. 506.122:575.03)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN mit Herrn René THEISSEN, wohnhaft in Manderfeld 79, 4760 BÜLLINGEN, nachstehende Immobilientransaktion gemäß Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 16.04.2010 durchführen möchte, da Herr THEISSEN beabsichtigt sein bestehendes Anwesen zu vergrößern:

- * Entnahme eines Wegeabschlusses aus dem öffentlichen Gemeindeeigentum, welcher dem Privateigentum der Gemeinde hinzugefügt wird: auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 16.04.2010 in roter Farbe eingetragen und 1.000m² groß, sowie angrenzend an die Eigentumsparzellen Gemarkung 8, Flur L, Nr. 71 und 85c des Herrn René THEISSEN;
- * Veräußerung des vorerwähnten Wegeabschlusses an Herrn René THEISSEN zum Gesamtpreis in Höhe von 600,00 €;
- * Veräußerung der Parzelle Gemarkung 8, Flur L, Nr. 85/02 A, auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 16.04.2010 in blauer Farbe eingetragen, 507m² groß, zu einem Gesamtpreis von 304,20 €;

In Erwägung, dass Teile des öffentliche Eigentums bereits in der Vergangenheit von Herrn THEISSEN bebaut wurden;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 16.04.2010;

- Bericht über die Geländeexpertise des Einnehmers des Einregistrierungsamtes ST. VITH vom 21.05.2010, in welchem der Preis auf 0,60 €/m² abgeschätzt wurde;
- Einverständniserklärung des Ankäufers vom 10.06.2010;
- Katasterplan und -mutterrolle;
- Lageplan;

Auf Grund der Artikel 27 bis 29 des Gesetzes vom 10.04.1841 über die Vizinalwege und in Erwägung, dass für die Gemeinde BÜLLINGEN kein Wegeatlas besteht und somit keine diesbezügliche Entscheidung des Provinzkollegiums erforderlich ist;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Entnahme des nachstehend beschriebenen Wegeabschlusses aus dem öffentlichen Gemeindeeigentum, welcher dem Privateigentum der Gemeinde hinzugefügt wird: auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 16.04.2010 in roter Farbe eingetragen, 1.000m² groß, und angrenzend an die Parzellen Gemarkung 8, Flur L, Nr. 71 und 85c, welche Herrn René THEISSEN gehören;

Artikel 2. Die Veräußerung des in Artikel 1 angeführten Wegeabschlusses an Herrn René THEISSEN aus Manderfeld 79, 4760 BÜLLINGEN, zu einem Gesamtpreis in Höhe von 600,00 €;

Artikel 3. Den Verkauf der Parzelle Gemarkung 8, Flur L, Nr. 85/02A, auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 16.04.2010 in blauer Farbe eingetragen, 507m² groß, zu einem Gesamtpreis in Höhe von 304,20 € an Herrn René THEISSEN aus Manderfeld 79, 4760 BÜLLINGEN;

Artikel 4. Sämtliche Kosten dieses Immobiliengeschäftes sind zu Lasten des Ankäufers. Die Veraktung wird gemäß dessen Vorschlags durch das Notariat HUPPERTZ.

Punkt 9. Entwidmung von zwei Wegeabschlüssen in BÜLLINGEN mit anschließendem Tausch mit Herrn Martin PAULS gegen ein Geländeteilstück in BÜLLINGEN (D.K.Nr. 506.122:575.03)

DER RAT;

Auf Grund seines Beschlusses vom 18.12.1992 über die Regularisierung der Grenzen des öffentlichen Eigentums in den Bauzonen;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN mit Herrn Martin PAULS, wohnhaft in 4760 BÜLLINGEN, Arnold-Ortmannsplatz 3, nachstehenden Geländetausch gemäß Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 03.05.2010 durchführen möchte, da Herr PAULS beabsichtigt, bei seinem Anwesen eine Bodenreliefveränderung durchzuführen:

- * Entnahme von zwei Wegeabschlüssen aus dem öffentlichen Gemeindeeigentum, welche dem Privateigentum der Gemeinde hinzugefügt werden: auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 03.05.2010 in roter Farbe eingetragen und insgesamt 149m² groß, sowie angrenzend an die Eigentumsparzelle Gemarkung 1, Flur C, Nr. 33g des Herrn Martin PAULS;
- * Veräußerung des vorerwähnten Wegeabschlusses an Herrn Martin PAULS zu einem Gesamtpreis in Höhe von 1.639,00 €;
- * Erwerb eines Geländeteilstückes aus der Parzelle Gemarkung 1, Flur C, Nr. 33g, auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 03.05.2010 in gelber Farbe eingetragen, 1m² groß, zu einem Gesamtpreis in Höhe von 11,00 €;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Abschätzbericht des Einregistrierungsamtes ST. VITH vom 02.10.2009;
- Vermessungsplan des Landmessers A. JOSTEN vom 03.05.2010;

- Einverständniserklärung von Herrn Martin PAULS vom 09.06.2010;
- Katasterplan und -mutterrolle;
- Lageplan;

Auf Grund der Artikel 27 bis 29 des Gesetzes vom 10.04.1841 über die Vizinalwege und in Erwägung, dass für die Gemeinde BÜLLINGEN kein Wegeatlas besteht und somit keine diesbezügliche Entscheidung des Provinzkollegiums erforderlich ist;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Entnahme der nachstehend beschriebenen Wegeabsplisse aus dem öffentlichen Gemeindeeigentum, welche dem Privateigentum der Gemeinde hinzugefügt werden: auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 03.05.2010 in roter Farbe eingetragen, mit einer Gesamtgröße von 149m² und angrenzend an die Parzelle Gemarkung 1, Flur C, Nr. 33g, welche Herrn Martin PAULS gehört;

Artikel 2. Die Veräußerung der in Artikel 1 angeführten Wegeabsplisse an Herrn Martin PAULS aus 4760 BÜLLINGEN, Arnold-Ortmannsplatz 3, zu einem Gesamtpreis in Höhe von 1.639,00 €;

Artikel 3. Den Ankauf eines Geländeteilstückes auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 03.05.2010 in gelber Farbe eingetragen, 1m² groß, zu einem Gesamtpreis in Höhe von 11,00 €, entnommen aus der Parzelle Gemarkung 1, Flur C, Nr. 33g, gehörend Herrn Martin PAULS aus 4760 BÜLLINGEN, Arnold-Ortmannsplatz 3;

Artikel 4. Durch die vorerwähnten Immobilientransaktionen erhält die Gemeinde BÜLLINGEN von Martin PAULS eine Ausgleichsumme in Höhe von 1.628,00 €;

Artikel 5. Die Vermessungs- und Abschätzkosten sind zu Lasten des Antragstellers und die anfallenden Aktkosten werden proportional zwischen dem Ankäufer und der Gemeinde BÜLLINGEN aufgeteilt. Die Veraktung wird durch die Notarstube MARAITE aus MALMEDY vorgenommen.

Punkt 9bis. Pfarrbibliothek HONSFELD: Gewährung eines Nutzungsrechtes durch Mietvertrag zur Unterbringung der Pfarrbibliothek in der Primarschule HONSFELD (D.K.Nr. 506.361)

DER RAT;

In Erwägung, dass im neuen Anbau der Gemeindeschule HONSFELD Räumlichkeiten für die Unterbringung der Pfarrbibliothek HONSFELD vorgesehen sind;

In Erwägung, dass die Pfarrbibliothek HONSFELD jetzt, nach Abschluss aller Arbeiten, beantragt, die Pfarrbibliothek vom jetzigen Standort in den vorgesehenen Raum in der Gemeindeschule HONSFELD zu verlegen und ihr ein diesbezügliches Nutzungsrecht mittels Mietvertrag zu gewähren;

In Erwägung, dass dieses Nutzungsrecht zum symbolischen Euro für eine Dauer von 15 Jahren, mit stillschweigender Verlängerung, gewährt werden soll;

In Erwägung, dass nach der zugestandenen Frist von 15 Jahren die Nutzung der Räumlichkeiten jährlich mittels einer Dreimonatsfrist kündbar werden soll;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Pfarrbibliothek HONSFELD die Nutzung des in der neuen Primarschule HONSFELD für die Pfarrbibliothek vorgesehenen Raumes mittels eines Mietvertrages zum symbolischen Euro zu gewähren;

Artikel 2. Der Mietvertrag tritt am 01.07.2010 in Kraft und wird für eine Dauer von 15 Jahren (bis zum 30.06.2025) abgeschlossen. Nach Ablauf der Frist verlängert sich der Mietvertrag stillschweigend für die Dauer eines Jahres;

Artikel 3. Nach Ablauf der Initialfrist ist der Mietvertrag von beiden Seiten jährlich mittels einer dreimonatigen Frist kündbar;

Artikel 4. Die Verantwortlichen der Pfarrbibliothek sind für die Reinigung und den Unterhalt ihrer Einrichtung zuständig;

Artikel 5. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieser Beschlussfassung beauftragt.

UMWELT

Punkt 10. Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Pflanzen: Festlegung einer Verordnung für koordinierte Maßnahmen (D.K.Nr. 711.41)

DER RAT;

Auf Grund des Artikels 5ter, § 1 des Gesetzes über den Naturschutz vom 12.07.1973;

Auf Grund des Artikels 58quinquies des Gesetzes über den Naturschutz vom 12.07.1973;

Auf Grund des Rundschreibens vom 23.04.2009 über die exotischen, wuchernden Spezien;

Auf Grund des Übereinkommens über die biologische Biodiversität, welches am 05.06.1992 in Rio de Janeiro unterschrieben wurde;

Auf Grund der Tatsache, dass die Unterdrückung des Wachstums invasiver Pflanzen einer regelmäßigen Bekämpfung und einer jährlichen Kontrolle bedürfen;

In Erwägung, dass die Wallonische Region auf die bedenkliche Vermehrung invasiver Pflanzen hinweist, worunter u. a. das Drüsige Springkraut, der Bärenklau und der Asiatische Knöterich fallen;

In Erwägung, dass diese Problematik ein immer stärkeres Interesse auf Gemeindeebene und bei den Partner im Rahmen des CRA (Flussvertrag der „Amel“) einnimmt;

In Erwägung, dass invasive Pflanzen eine große Bedrohung für die Biodiversität darstellen;

In Erwägung, dass der Bärenklau auch einen direkten Einfluss auf die öffentliche Gesundheit haben kann, da er starke Verbrennungen beim Berühren des Harzes hervorrufen kann (Photosensibilisierung der Haut kann mehrere Wochen anhalten);

In Erwägung, dass es wissenschaftlich erprobte Behandlungstechniken für das Drüsige Springkraut (*Impatiens glandulifera*) und für den Bärenklau (*Heracleum mantegazzianum*) gibt;

In Erwägung, dass es zur Hemmung des Asiatischen Knöterichs (*Fallopia* spp.) zurzeit noch keine wissenschaftlich erprobten Techniken gibt, die auf öffentlichem Gebiet und entlang der Ufer von Wasserläufen eingesetzt werden können;

In Erwägung, dass verschiedene private und öffentliche Organisationen (Gemeindeverwaltung, Flussvertrag, SPW-DGARNE, DNF, ...) die Bevölkerung beraten können, indem sie ihnen Methoden zur Vorgehensweise vorschlagen und ihnen Ratschläge über die zu beachtenden Praktiken geben;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der „Verantwortliche“ (Besitzer, Mieter, Nutznießer, Person des öffentlichen oder privaten Rechts) des Geländes, auf dem das Drüsige Springkraut (*Impatiens glandulifera*) oder der Bärenklau (*Heracleum mantegazzianum*) wachsen, ist verpflichtet, an jeder Kampagne gegen diese invasiven Pflanzen teilzunehmen, falls ein koordiniertes Projekt auf dem Gemeindegelände organisiert wird, u.a.:

1. Die Organisatoren der Kampagne über die Populationen o.e. Pflanzen informieren;
2. Erwähnte Pflanzen auf Anfrage der Organisatoren der Bekämpfungskampagne zu behandeln;
3. Wenn der Verantwortliche nicht selbst handeln kann, muss er mit den Organisatoren der Bekämpfungskampagne Kontakt aufnehmen, um den Gruppen die Arbeitserlaubnis zur Bekämpfung auf seinem Grundstück zu erteilen;

Diese Zusammenarbeit ist nur dann vorzusehen, wenn die, im Vergleich zur Gemeinde des Verantwortlichen, flussaufwärts gelegene Gemeinde ebenfalls diesen Beschluss gefasst hat;

Artikel 2. Der Verantwortliche (Besitzer, Mieter, Nutznießer, Person des öffentlichen oder privaten Rechts) eines Geländes, auf dem Asiatischer Knöterich vorkommt (*Fallopia* spp.), ist verpflichtet, sein Bestes zu tun, um die Ausbreitung zu vermeiden.

INTERKOMMUNALEN

Punkt 11. Generalversammlung der Interkommunale für das Sozial- und Gesundheitswesen der Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BURG REULAND, BÜTGENBACH und ST. VITH vom 28.06.2010: Stellungnahme; (D.K.Nr. 901.106)

DER RAT;

Nach Durchsicht der Einladung vom 18.05.2010 der Interkommunale für das Sozial- und Gesundheitswesen der Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BURG REULAND, BÜTGENBACH und ST. VITH zur diesjährigen ordentlichen Generalversammlung vom 28.06.2010 und der dieser Einladung beigefügten Tagesordnung;

In Erwägung, dass die Genehmigung der Jahresabrechnung nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn deren Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Gemeinderates zur Genehmigung der Jahresabrechnung und zur Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund des Artikels L1523-12 - § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung vom 28.06.2010 der Interkommunale für das Sozial- und Gesundheitswesen der Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BURG REULAND, BÜTGENBACH und ST. VITH zur Kenntnis zu nehmen;

Artikel 2. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der Generalversammlung vom 28.06.2010 der Interkommunale für das Sozial- und Gesundheitswesen der Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BURG REULAND, BÜTGENBACH und ST. VITH eingetragenen Punkten zu geben;

Artikel 3. Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale für das Sozial- und Gesundheitswesen der Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BURG REULAND, BÜTGENBACH und ST. VITH zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Punkt 12. Interkommunale für das Sozial- und Gesundheitswesen der Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BURG REULAND, BÜTGENBACH und ST. VITH:

Erhöhung einer Bankbürgschaft für eine Anleihe der Interkommunale zur Finanzierung des Ausbaus des Baus eines Psychiatrischen Pflegeheimes in St. Vith (D.K.Nr. 487.91 und 901.106)

DER RAT;

Auf Grund der Mitgliedschaft der Gemeinde BÜLLINGEN in der Interkommunale für das Sozial- und Gesundheitswesen der Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BURG REULAND, BÜTGENBACH und ST.VITH;

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 27.09.2007 über die Gewährung einer Bankbürgschaft in Höhe von 200.183,93 € zur Aufnahme einer Anleihe der o.g. Interkommunale in Höhe von 1.089.140,00 € zwecks Finanzierung des nicht bezuschussten Teils des Baus eines psychiatrischen Pflegeheims in ST. VITH;

In Anbetracht der Tatsache, dass der Verwaltungsrat der Interkommunale für das Sozial- und Gesundheitswesen der Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BÜTGENBACH, BURG REULAND und SANKT VITH am 23.12.2009 beschlossen hat die Anleihe bei der DEXIA in Höhe von 1.089.140,00 € auf 1.726.479,75 € zu erhöhen und die Garantie der Gemeinde Büllingen somit angepasst werden müsste;

Auf Grund des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Den in seinem Beschluss vom 27.09.2007 über die Gewährung einer Bankbürgschaft zur Aufnahme einer Anleihe der Interkommunale für das Sozial- und Gesundheitswesen der Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BURG REULAND, BÜTGENBACH und ST. VITH bei der DEXIA Bank angeführten Garantiebetrug in Höhe von 200.183,93 € durch 317.326,98 € zu ersetzen;

Artikel 2. Gegenwärtige Beschlussfassung wird der DEXIA Bank sowie der Interkommunale für das Sozial- und Gesundheitswesen der Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BURG REULAND, BÜTGENBACH und ST.VITH zur weiteren Veranlassung zuzustellen;

Artikel 3. Des Weiteren diesen Beschluss informationshalber zuzustellen an:

- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- die Gemeinden AMEL, ST. VITH, BURG-REULAND und BÜTGENBACH;

Artikel 4. Das Gemeindegremium mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung zu beauftragen.

SCHULWESEN

Punkt 13. FESTLEGUNG der schulfreien Tage der Gemeindeschulen für das Schuljahr 2010-2011 (D.K.Nr. 550.233)

DER RAT;

Auf Grund der Artikel 40, 57, 58 und 59 des Grundlagendekretes vom 31.08.1998 über den Schulkalender;

Auf Grund des Artikels 22 des Dekretes vom 26.04.1999 über das Regelgrundschulwesen;

In Erwägung, dass der Schulträger für das Schuljahr 2010-2011 einen zusätzlichen freien Tag festlegen kann;

Auf Grund der Vorschläge der Schulzentren BÜLLINGEN und MANDERFELD-ROCHERATH-WIRTZFELD;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Für das Schuljahr 2010-2011 den schulfreien Tag für die einzelnen Schulen auf folgende Daten festzulegen:

Freitag, den 03.06.2011: Schulen Büllingen, Honsfeld, Manderfeld, Rocherath und Wirtzfeld,

Montag, den 06.06.2011: Schulen Hünningen und Mürringen.

Artikel 2. Das Gemeindegremium mit der Ausführung vorstehender Beschlussfassung zu beauftragen.

FINANZEN

Punkt 14. TRINKWASSERVERSORGUNG: Annahme des Kontenplans 2009 des Wassersektors und Festlegung des tatsächlichen Kostenpreises für die Wasserversorgung (D.K.Nr. 830 und 484.394)

DER RAT;

Auf Grund des wallonischen Dekretes vom 27.05.2004 über das Buch II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch bildet, insbesondere in Bezug auf die neue Tarifierung und Fakturierung des Wassers ab dem 01.01.2005;

Auf Grund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 03.03.2005 über das Wassergesetzbuch, so wie abgeändert, insbesondere in Bezug auf die Bedingungen der öffentlichen Wasserversorgung und die Erstellung eines einheitlichen Kontenplans des Wassersektors in der Wallonischen Region;

Auf Grund des Erlasses der Wallonischen Region vom 14.07.2005 zur Abänderung des vorgenannten Erlasses;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Erwägung, dass der Finanzdienst der Gemeinde Büllingen den Kontenplan für das Rechnungsjahr 2009 erstellt hat und den tatsächlichen Kostenpreis für die Wasserversorgung ermittelt hat;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Kontenplan des Wassersektors der Gemeinde Büllingen wird auf Grund der Bilanz des Rechnungsjahres 2009 angenommen;

Artikel 2. Der Tarif für die Wasserlieferung wird auf 1,38 € pro m³ zuzüglich 6% Mehrwertsteuer festgesetzt. Dieser Tarif ist gültig ab 01.01.2011, d.h. Wasserverbrauch 2011;

Artikel 3. Vorstehende Beschlussfassung wird dem Kontrollausschuss für Wasser zwecks Gutachten und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft informationshalber zugestellt;

Artikel 4. Sie wird entsprechend den Bestimmungen der Artikel L1133-1ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung veröffentlicht und allen Anschlussnehmern und Verbrauchern individuell zur Kenntnis gebracht, wobei die Preise inklusive der vorgeschriebenen Mehrwertsteuer und aller anderen Gebühren anzuführen sind.

Punkt 15. Bewilligung der Funktionszuschüsse 2010 für die Vereine (D.K.Nr. 485.12)

DER RAT;

Auf Grund seines Beschlusses vom 05.03.2009 über die Neufestlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Sportvereine, abgeändert am 22.05.2009 und am 17.12.2009;

Auf Grund seines Beschlusses vom 05.03.2009 über die Neufestlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Amateurkunstvereinigungen, abgeändert am 17.12.2009;

Auf Grund seines Beschlusses vom 05.03.2009 über die Neufestlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Karnevalsgesellschaften;

Nach Durchsicht der Berechnungslisten des Finanzdienstes;

In Erwägung, dass die erforderlichen Kredite im Gemeindehaushaltsplan 2010 vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 und des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Vereinszuschüsse für das Jahr 2010 gemäß der vorliegenden Auflistung des Finanzdienstes zu genehmigen. Der Gesamtbetrag in Höhe von 65.805,00 € setzt sich wie folgt zusammen:

Gruppierung	BETRAG
Sportvereine	26.215,00 €
Amateurkunstvereinigungen	25.045,00 €
Karnevalsgesellschaften	3.365,00 €
Sonstige Vereine innerhalb der Gemeinde	7.930,00 €
Sonstige Vereine außerhalb der Gemeinde	3.250,00 €
TOTAL	65.805,00 €

Artikel 2. Die Bewilligung dieser Zuschüsse unterliegt den Bestimmungen des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Artikel 3. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Punkt 16. Verwaltung der Sportkomplexe BÜLLINGEN, ROCHERATH und MANDERFELD: Wirtschaftsjahr 2009: Annahme der Bilanzen (D.K.Nr. 506.367)

DER RAT;

Nach Durchsicht der vorliegenden Bilanzen für das Wirtschaftsjahr 2009 der Verwaltungsräte der Sportkomplexe von BÜLLINGEN, ROCHERATH und MANDERFELD;

In Erwägung, dass die Verwaltungsräte dieser drei Sportkomplexe gute Arbeit geleistet und sich bemüht haben, die Kosten in einem annehmbaren Rahmen zu halten;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST gegen die Stimmen der Herren VELZ und FICKERS und mit Enthaltung der Stimme des Herrn MEYER:

Artikel 1. Die Bilanz für das Wirtschaftsjahr 2009 des Sportkomplexes BÜLLINGEN gutzuheißen, welche wie folgt abschließt:

Verwaltungsrat	Einnahmen €	Ausgaben €	Resultat €
Büllingen			

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 2. Die Bilanz für das Wirtschaftsjahr 2009 des Sportkomplexes ROCHERATH gutzuheißen, welche wie folgt abschließt:

Verwaltungsrat	Einnahmen €	Ausgaben €	Resultat €
Rocherath	19.454,98 950,00	13.753,88	4.751,10

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 3. Die Bilanz für das Wirtschaftsjahr 2009 des Sportkomplexes MANDERFELD gutzuheißen, welche wie folgt abschließt:

Verwaltungsrat	Einnahmen €	Ausgaben €	Resultat €
Manderfeld	6.711,62	12.273,66	-5.562,04

Artikel 4. Die Verwaltungsräte für die 2009 geführte Bewirtschaftung der ihnen anvertrauten Einrichtung zu entlasten, über diese Entscheidung in Kenntnis zu setzen und für die mit Verantwortungsgefühl geführte Verwaltung der Sporthallen der Gemeinde zu danken;

Artikel 5. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

Punkt 16bis. Pfarrbibliothek HONSFELD: Gewährung eines außerordentlichen Zuschusses für die Einrichtung der Pfarrbibliothek in der Primarschule HONSFELD D.K.Nr. 485.22);

DER RAT;

In Erwägung, dass die Arbeiten am Anbau an der Primarschule HONSFELD fast abgeschlossen sind und die Einrichtung der Pfarrbibliothek HONSFELD in diesem Anbau vorgesehen ist;

Auf Grund der vorliegenden Kostenschätzung in Höhe von 14.000,00 € (einschließlich 21 % MwSt.) für die vollständige Einrichtung dieser Bibliothek, wovon die Deutschsprachige Gemeinschaft 50 % übernimmt;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN für solche Maßnahmen einen außerordentlichen Zuschusses in Höhe von 50 % des Betrags der belegbaren Kosten gewährt;

In Erwägung, dass die Beteiligung der Gemeinde BÜLLINGEN sich maximal auf 7.000,00 € beläuft;

Auf Grund des Artikels L1122-30 und des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Für die Einrichtung der Pfarrbibliothek im neuen Anbau der Primarschule HONSFELD einen außerordentlichen Zuschuss in Höhe von 50 % der Investitionen mit einem Maximum von 7.000,00 € zu gewähren;

Artikel 2. Die Bewilligung dieses Zuschusses unterliegt den Bestimmungen des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Artikel 3. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt erst nach Vorlage von ordnungsgemäßen Rechnungsbelegen;

Artikel 4. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Punkt 17. JAHRESRECHNUNG 2009 der Kirchenfabrik von ROCHERATH-KRINKELT (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Ratsmitglied MIESEN war während der Abstimmung über diesen Tagesordnungspunkt abwesend.

Aufgrund des Dekretes des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Jahresrechnung, die der Rat der Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT in der Sitzung vom 27.05.2010 für das Haushaltsjahr 2009 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 31.05.2010 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 16.06.2010 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 06.06.2010;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und besagte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2009 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2009 wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 46.491,37 €
- auf der Ausgabenseite: 43.033,39 €
- Überschuss: 3.457,98 €

In der Erwägung, dass die vorgelegte Jahresrechnung gebilligt werden kann;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Jahresrechnung, die der Rat der Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT in der Sitzung vom 27.05.2010 für das Haushaltsjahr 2009 festgelegt hat, wird gebilligt.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 46.491,37 €
- auf der Ausgabenseite: 43.033,39 €
- Überschuss: 3.457,98 €

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre ROCHERATH-KRINKELT;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Punkt 18. GEMEINDEBUCHFÜHRUNG: Erste Änderung des Haushaltsplans des Wirtschaftsjahres 2010 (D.K.Nr. 472.2)

DER RAT;

In Erwägung, dass gewisse Kredite des Haushaltsplans der Gemeinde für das laufende Wirtschaftsjahr abgeändert werden müssen;

In Erwägung, dass den Ratsmitgliedern der Vorschlag der 1. Änderung des Gemeindehaushaltes, über die effektiv abgestimmt wird, am 16.06.2010 gleichzeitig mit der Einladung zur dieser Ratssitzung ausgehändigt wurde;

Auf Grund der Artikel 15 und 16 des K.E. vom 02.08.1990 zur Einführung der allgemeinen Buchführungsordnung;

Auf Grund des Artikels 12 - 1° des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-23, L1122-26 und L1311-1 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST gegen die Stimmen der Herren VELZ, BRÜLS, MIESEN, der Damen MÖRES und JOST sowie der Herren FICKERS, PFEIFFER und MEYER

Artikel 1. Den Gemeindehaushalt 2010 wie folgt ein erstes Mal abzuändern:

Zusammenfassung des ordentlichen Dienstes

	Einnahmen €	Ausgaben €	Überschuss €
Haushalt 2010	8.370.427,26	- 8.251.897,09	+118.530,17
Erhöhungen	+ 1.379.569,68	- 741.199,43	+638.370,25
Verminderungen	55.491,51	+ 62.841,37	
Neues Resultat	9.694.505,43	- 8.930.255,15	+764.250,28

Zusammenfassung des außerordentlichen Dienstes:

	Einnahmen €	Ausgaben €	Überschuss €
Haushalt 2010	3.264.326,93	- 3.264.326,93	0,00
Erhöhungen	+ 440.638,58	- 40.638,58	
Verminderungen	- 400.000,00	0,00	
Neues Resultat	3.304.965,51	- 3.304.965,51	0,00

Artikel 2. Die gegenwärtigem Beschluss beigefügten Aufstellungen Nr. I bilden integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses und werden der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung zugestellt.

Punkt 19. Protokoll der Sitzung vom 26. Mai 2010 - Annahme (D.K.Nr. 504.6)

DER RAT;

Auf Grund des Artikels 45 seiner am 06.04.1995 verabschiedeten und am 25.08.1995, am 22.01.2001 sowie am 08.01.2007 geänderten inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 26. Mai 2010 während der gesamten Sitzung allen Ratsmitgliedern zur Einsicht offen lag und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgetragen wurden;

Auf Grund des Artikels L1122-16 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

NIMMT den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 26. Mai 2010 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und vom Gemeindesekretär unterzeichnet wird.